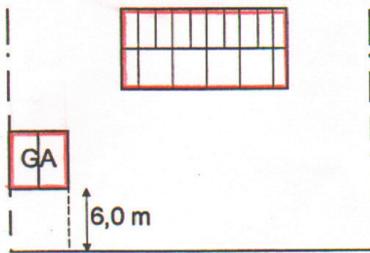


7.0 Stellplatz und Garagenflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 12 Abs. 1 BauNVO)



- Der Stauraum vor der Garage muß mindestens 6,00m betragen.
- Ab der zweiten Wohnung und für jede weitere Wohnung müssen pro Wohnung mindestens 2 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück vorgesehen werden.
(der Stauraum vor den Garagen wird hierbei nicht als Stellplatz anerkannt).
- Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 3 + 4 BayBO müssen eingehalten werden
- Die Vorschriften des Art. 7 Abs. 4 BayBO sind besonders zu beachten.
- Bei Grenzgaragen können an der gemeinsamen Grundstücksgrenze Garagen und Nebengebäude in gleicher Höhe, Dachform und Dachneigung zusammengebaut werden. Die Vorderfronten können einheitlich gestaltet werden. Der zweite Bauwerber kann sich an die bestehenden Vorgaben des ersten Bauwerbers anpassen.
- Die Grundstücksgrenze darf auch durch einen Dachüberstand nicht überschritten werden.

8.0 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Öffentliche Verkehrsfläche

Öffentliche Fußwege + Radwege

9.0 Hinweise



Bestehendes Hauptgebäude



Spielplatz



Bestehendes Nebengebäude



Höhenschichtlinie m. ü. NN

1062

Flurstücknummer



Abgrabungen für
Regenrückhaltebecken

- Grundstücksgrenzen und -flächen sind der Papiervermessung des Lageplanes M=1:1000 entnommen.
- Spätestens 3 Jahre nach Kaufbeurkundung des Baugrundstückes muß auf dem Grundstück der Rohbau des Hauses fertiggestellt sein.

Allgemeiner Hinweis des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

Alle mit den Durchführungen des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, daß bei den Arbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz vom 25.06.1973 (GVBL 13/1973) unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Nordbayern, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf, gemeldet werden müssen.

10.0 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15,20 BauGB)

Pflanzgebote gelten als zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Böschungen und Grenzanlagen sind mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.